Bergischer Feierabendmarkt

– in Hückeswagen, Wermelskirchen, Burscheid und Wipperfürth

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Feierabendmarkt in Hückeswagen, Wermelskirchen, Burscheid und Wipperfürth

Stand 19. Oktober 2026

Geltungsbereich

Die Richtlinie regelt die Teilnahme an dem durch die unten genannten Veranstalter (…) unter dem Namen „Der bergische Feierabendmarkt“ betriebenen Feierabendmarkt in Hückeswagen, Wermelskirchen, Burscheid und Wipperfürth. Dieser Markt findet von Ende Mai bis Ende September wöchentlich im Wechsel in den vier oben genannten Städten interkommunal statt (genaue Termine s.u.). Hierbei handelt es sich um den einzigen bergischen, interkommunalen Feierabendmarkt verbunden durch die Balkantrasse.

Termine:

Do. 20. Mai 2027	17-21 Uhr	Wermelskirchen	KW 20
Do. 03. Juni 2027	17-21 Uhr	Wipperfürth	KW 22
Do. 10. Juni 2027	17-21 Uhr	Hückeswagen	KW 23
Do. 17. Juni 2027	17-21 Uhr	Burscheid	KW 24
Do. 24. Juni 2027	17-21 Uhr	Wermelskirchen	KW 25
Do. 01. Juli 2027	17-21 Uhr	Hückeswagen	KW 26
Do. 08. Juli 2027	17-21 Uhr	Wipperfürth	KW 27
Do. 15. Juli 2027	17-21 Uhr	Burscheid	KW 28
Do. 23. Juli 2027	17-21 Uhr	Wermelskirchen	KW 29
Do. 29. Juli 2027	17-21 Uhr	Hückeswagen	KW 30
Do. 05. August 2027	17-21 Uhr	Wipperfürth	KW 31
Do. 12. August 2027	17-21 Uhr	Burscheid	KW 32
Do. 19. August 2027	17-21 Uhr	Wermelskirchen	KW 33
Do. 26. August 2027	17-21 Uhr	Hückeswagen	KW 34
Do. 02. September 2027	17-21 Uhr	Wipperfürth	KW 35
Do. 09. September 2027	17-21 Uhr	Burscheid	KW 36
Do. 16. September 2027	17-21 Uhr	Wermelskirchen	KW 37

Anmeldung

Mit der Abgabe der Bewerbung zur Teilnahme am Feierabendmarkt werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Auswahlverfahren und Erhebung der Kostenumlagen als rechtsverbindlich anerkannt. Anmeldeschluss ist eine Woche vor Veranstaltungstermin (Donnerstag). Die Marktleitung des jeweils lokalen Veranstalters hat die Möglichkeit, nach Eingang der Anmeldung eine Absage zu erteilen, falls ein Überangebot besteht.

Standplatzverteilung

Der von der Marktleitung des jeweils lokalen Veranstalters zugewiesene Standplatz gilt als verbindlich. Ein Umstellen des Marktstandes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Marktleiters gestattet. Der Standplatz wird von dem Veranstalter festgelegt. Für Händler und Gastronomen besteht eine Betreiberpflicht, d.h. dass sie am Veranstaltungstag ihre Stände während der gesamten Öffnungszeit geöffnet halten müssen.

Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes versagt bzw. widerrufen werden, wenn der Standplatzinhaber oder seine Mitarbeiter gegen Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen haben oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Öffnungszeiten

Donnerstag 17:00 – 21:00 Uhr, exklusive Auf- und Abbauzeiten.

Auf- und Abbau

Die An- und Abfahrt ist jeweils über den lokalen Veranstalter zu regeln. Mit dem Aufbau der Stände kann am Veranstaltungstag frühestens ab 15:00 Uhr begonnen werden. Der Abbau der Stände erfolgt nicht vor 21:00 Uhr. Zu Beginn der Öffnungszeiten müssen Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen des bergischen Feierabendmarktes in Hückeswagen, Wermelskirchen, Burscheid und Wipperfürth sowie alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein. Die Verkaufseinrichtungen, Betriebsgegenstände und Waren müssen **spätestens eine (1) Stunde** nach Beendigung der Marktzeit vollständig vom Marktplatz entfernt sein. Der Standplatz muss um 22 Uhr besenrein hinterlassen sein.

Achtung! Die Auf- und Abbauzeiten können sich aus organisatorischen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt ändern. Darüber werden Sie zeitnah schriftlich informiert.

Der Stand / der Verkaufswagen ist standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtungen aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an den Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Laternen, Bänken, Abfallbehältern, Stromkästen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Transportkisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. In Gängen für Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Der durch den Veranstalter festgelegte Flucht- und Rettungsweg ist jederzeit frei zu halten. Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung (das gilt auch für digitale Werbung) ist nur in und an der Verkaufseinrichtung zulässig; diese Werbung muss sich auf das ausgeübte Gewerbe beziehen. Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihre Firma in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Das Aufstellen von Verzehrtischen, Sitzgelegenheiten, Sonnenschirmen, Pavillons und Plakatständern ist grundsätzlich mit der Marktleitung abzustimmen. Etwaige Stromzuleitungen und/oder -Unterverteilungen sind immer durch entsprechende Kabelbrücken durch den Marktbeschicker abzudecken. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Stromzuleitungen mindestens 50 Meter lang sein sollten, dies gilt auch und insbesondere für Starkstromzuleitungen (16 A und 32 A).

Fahrzeuge

Zug- und Liefer-Fahrzeuge müssen **unverzüglich** nach der Entladung vom Veranstaltungsgelände entfernt werden. Während der Öffnungszeiten darf kein Fahrzeug auf dem Marktgelände stehen bzw. fahren, außer mit ausdrücklicher Sondergenehmigung des Veranstalters. Dieses gilt auch für Anhänger.

Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Veranstaltungsfläche die Vorschriften dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuhalten. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes und über die Unfallverhütung sind zu beachten.

Auf der gesamten Marktfläche gilt die STVO. Das Befahren des Marktes ist nur in Schritttempo gestattet.

Den Beauftragten des Veranstalters ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Standplatzinhaber und deren Mitarbeiter haben sich auf dessen Verlangen auszuweisen. Den Weisungen des Beauftragten des Veranstalters ist Folge zu leisten.

Jede Verunreinigung des Veranstaltungsgeländes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen weder in das Veranstaltungsgelände eingebracht, noch dort belassen werden. Jeder Standplatzinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle nicht verweht werden und dass keine Abwässer auf die Marktfläche gelangen.

Medienversorgung: Die Veranstalter des bergischen Feierabendmarktes informieren regelmäßig die lokalen und überregionalen Medienvertreter mit den entsprechenden Fakten und Geschichten rings um den „interkommunalen Markt“. Die entsprechende Social Media Arbeit wird gegenseitig geteilt und beworben. Es werden gemeinsame Printmedien erzeugt.

Es wird eine Organisationspauschale in Rechnung gestellt. Diese beinhaltet einen pauschalen Stromverbrauch sowie die Nutzung eines Verteilerkastens für die Stromversorgung.

Der Händler hat dafür Sorge zu tragen, ausschließlich Elektromaterial einzusetzen, welches entsprechend geprüft und vom TÜV (Schutzklasse IP 65) freigegeben ist.

Die **Wasserversorgung** ist seitens des Händlers vorzunehmen. Es dürfen ausschließlich Trinkwasserbehälter und lebensmittelechte Schläuche (einsetzt werden, die nach DVGW, W270, W 549 oder KTW A geprüft sind mit entsprechendem Zertifikat).

Das Verwenden eigener Tonanlagen für die Musik- oder Sprachbeschallung ist generell untersagt.

Versicherung/Haftung

Der Händler sichert zu, dass er für seinen jeweiligen Stand bzw. Gewerbe über eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Diese ist auf Anforderung in Kopie dem Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung zu übergeben.

Der Veranstalter haftet nicht für Schädigungen an Ständen oder sonstigen Gegenständen der Händler oder Gastronomen, es sei denn, der Veranstalter hat diese vorsätzlich verursacht.

Genehmigungen, Gebrauchsabnahme

Die Sondernutzung, die Ausschankgenehmigung sowie die Festsetzung für den Feierabendmarkt werden von den Veranstaltern beantragt. Für alle anderen Genehmigungen, welche zur Betreibung des eigenen Standes notwendig sind, wie u.a. Gewerbegenehmigungen, lebensmittelrechtliche Genehmigungen, Gesundheitszeugnis ist der Händler verantwortlich. Ebenso für baurechtliche Zulassung seines Verkaufsstandes, sofern dies erforderlich ist. Sollten temporäre Einzelbauten einer Gebrauchsabnahme unterliegen, so ist dies durch den Händler eigenständig und auf eigene Kosten umzusetzen.

Aufrechterhaltung der Ordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Schäden an Personen und Sachen können der Veranstalter, die von ihm beauftragten Aufsichtspersonen, Polizei und Feuerwehr die notwendigen Maßnahmen anordnen. Teilnehmer, welche den Anordnungen nicht Folge leisten, können mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen bzw. dem Marktgelände verwiesen werden.

Entgelte

Das Entgelt für Tageshändler beträgt **pro Frontmeter Verkaufsfläche / Tag 7,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt (Mindestgebühr: 25,00 €).**

Für die Bereitstellung und dem Verbrauch von Strom / Technik sowie der Pressearbeit wird pauschal eine Organisationspauschale von **3,00 € / Tag zzgl. gesetzlicher MwSt.** erhoben.

Eine Reinigung des Platzes nach Abschluss des Marktbetriebes erfolgt nicht. Die Standmieter sind verpflichtet, ihren Standplatz sauber zu verlassen. Ebenso sind die Standmieter verpflichtet, ihre Abfälle selbst zu entsorgen. Bei Nichtentsorgung wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € berechnet.

Die Höhe des Entgeltes wird auf Basis der Vertragsangaben des Händlers durch den Veranstalter berechnet und mitgeteilt. Der per Rechnung ermittelte Betrag ist verbindlich und kann durch den Händler nicht eigenhändig abgeändert werden. Die Rechnung wird zeitnah zur Anmeldung erstellt und muss vor Marktteilnahme beglichen werden. Bei Nichtzahlung ist eine Teilnahme am Markt nicht möglich. Bei Absagen der Teilnahme an den Marktterminen seitens des Händlers wird die Standgebühr nicht erstattet. Bei Absage durch den Veranstalter, erstattet dieser die Standgebühr.

Informations- und Mitwirkungsrechte

Die Händler des bergischen Feierabendmarktes wählen aus ihren Reihen für die Dauer von 3 Jahren eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in. Beide Personen bilden den Sprecherrat, der zu relevanten Themen des Abendmarktes gehört wird und aktiv in die Marktgestaltung und -abläufe einbezogen wird.

Einmal im Jahr findet eine digitale Markthändlerversammlung statt. Die Teilnahme aller Markthändler ist Pflicht, um die Erfahrungen aus dem Marktbetrieb im zurückliegenden Zeitraum sowie die Eckpunkte der zukünftigen Arbeit zu diskutieren. Auf der Markthändlerversammlung informiert die Leitung des Veranstalters transparent u.a. über die wirtschaftliche Lage und Werbemaßnahmen des Marktbetriebes.

Wermelskirchen, den 19. Oktober 2026

<u>Verantwortliche Veranstalter:</u>

Stadtmarketing Wipperfürth
(Lars.Schreckegast, Lars.Schreckegast@wipperfuerth.de; 0176/11585580

Schloss-Stadt Hückeswagen
Monika Zöller, monika.zoeller@hueckeswagen.de , 02192 / 88101)

WiW-Wir in Wermelskirchen Marketing e.V.
(Jasmin Riemann, jasmin.riemann@wiw-marketing.de, 0151/54792282 und Jörg Hausmann, joerg.hausmann@wiw-marketing.de, 0177 / 7091869)

Ordnungsamt Burscheid (Jenny Zyball und Jörg Wissem, ordnung@burscheid.de, 02174-670350)